

# INFORMATION

## zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung des Jobcenter Stadt Bamberg ab 04/2024

Für die Prüfung der jeweiligen Angemessenheitsgrenze der Kosten der Unterkunft sowie der Heizkosten ist auf die gesamte **Haushaltsgemeinschaft** abzustellen. Soweit nur für einzelne Personen der Haushaltsgemeinschaft bzw. in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft Leistungen gewährt werden, sind die angemessenen Aufwendungen als **Kopfanteil der Haushaltsgemeinschaft** anzuerkennen.

### Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft:

Gemäß § 22 SGBII gelten als angemessene Kosten der Unterkunft folgende in der angeführten Tabelle Werte:  
(Beschluss des Stadtrates vom 20.03.2024)

### **Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete („Grundmiete und kalte Nebenkosten“) ab 04/2024**

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m <sup>2</sup>	65 m <sup>2</sup>	75 m <sup>2</sup>	90 m <sup>2</sup>	105 m <sup>2</sup>	15 m <sup>2</sup> zusätzlich
<b>Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete</b>	<b>451 €</b>	<b>558 €</b>	<b>633 €</b>	<b>773 €</b>	<b>909 €</b>	<b>+ 137 €</b>

### **Angemessenheitsgrenzen für die Heizkosten in kWh/Jahr (gültig ab 01/2024)\***

#### Zentrale Warmwassererzeugung

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m <sup>2</sup>	65 m <sup>2</sup>	75 m <sup>2</sup>	90 m <sup>2</sup>	105 m <sup>2</sup>	15 m <sup>2</sup> zusätzlich
Richtwert Angemessenheitsgrenze - Heizöl	11.200	14.560	16.800	20.160	23.520	3.360
Richtwert Angemessenheitsgrenze - Erdgas	10.900	14.170	16.350	19.620	22.890	3.270
Richtwert Angemessenheitsgrenze – Holzpellets	9.900	12.870	14.850	17.820	20.790	2.970
Richtwert Angemessenheitsgrenze - Fernwärme	9.850	12.805	14.775	17.730	20.685	2.955
Richtwert Angemessenheitsgrenze - Wärmepumpe	4.450	5.785	6.675	8.010	9.345	1.335

#### Dezentrale Warmwassererzeugung

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m <sup>2</sup>	65 m <sup>2</sup>	75 m <sup>2</sup>	90 m <sup>2</sup>	105 m <sup>2</sup>	15 m <sup>2</sup> zusätzlich
Richtwert Angemessenheitsgrenze - Heizöl	10.000	13.000	15.000	18.000	21.000	3.000
Richtwert Angemessenheitsgrenze - Erdgas	9.700	12.610	14.550	17.460	20.370	2.910
Richtwert Angemessenheitsgrenze – Holzpellets	8.700	11.310	13.050	15.660	18.270	2.610
Richtwert Angemessenheitsgrenze - Fernwärme	8.650	11.245	12.975	15.570	18.165	2.595
Richtwert Angemessenheitsgrenze - Wärmepumpe	3.970	5.733	6.615	7.938	9.261	1.323

Bei Heizung über Strom ohne getrennte Erfassung sind 70 % der Abschlagsrechnung als Heizstrom anzuerkennen, jedoch maximal die Heizobergrenze aus den Werten für Heizöl.

### **Bitte beachten Sie:**

VOR Abschluss eines Mietvertrags ist eine Zusicherung (§ 22 Abs. 4 SGBII) zu den Kosten der Unterkunft beim Jobcenter Stadt Bamberg zu beantragen. Eine fehlende Zusicherung zu den Kosten der Unterkunft der neuen Wohnung kann zu schwerwiegenden Nachteilen bei der Berechnung des Leistungsanspruchs führen.

\*Festsetzung der angemessenen Heizkosten seit 01/2022

Gemäß § 22 SGBII sind die tatsächlichen Heizkosten und zentralen Warmwasserkosten zu übernehmen, soweit diese angemessen sind.

Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 17.03.2022 wurde festgelegt, dass bei der Prüfung der angemessenen Heizkosten auf den Verbrauch in Kilowattstunden je m<sup>2</sup> und Jahr abzustellen ist.

Der festgelegte „angemessene“ Verbrauch basiert auf der Grundlage des „Heizkostenspiegels für Deutschland 2023“ des Wertes „Verbrauch zu hoch“ für eine Gebäudewohnfläche von 251-500 m<sup>2</sup>.

Grundsätzlich gilt: 1 l Heizöl bzw. 1 m<sup>3</sup> Gas entspricht 10 kWh

Um zu prüfen, ob Ihre bisherigen Heizkosten „angemessen“ sind, müssen Sie einen Blick in Ihre letzte Heizkostenabrechnung werfen, dort ist meist der kWh-Verbrauch des Abrechnungsjahres ausgewiesen.

Entspricht der kWh-Verbrauch den oben genannten Werten, so können die monatlichen Abschläge vom Jobcenter als Bedarf anerkannt werden.